

Satzung 2025

NetzwerkHilfe Maxdorf n.e.V.

Hand in Hand ...

in unserer
Verbandsgemeinde



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	
1.	Der Verein führt den Namen „NetzwerkHilfe Maxdorf“.
2.	Der Verein wird zunächst als nicht eingetragener Verein gegründet.
3.	Der Verein hat seinen Sitz in Maxdorf.
4.	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	
1.	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2.	Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Hilfe für in Not befindliche Bürger der Verbandsgemeinde, sowie für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer und Kriegsbeschädigte. (§ 52, Ziffer 10 AO).
3.	Diese Satzungszwecke können verwirklicht werden etwa durch die Erstversorgung (Lebensmittel, Kleider, etc.), persönlichen Sprachunterricht oder die Vermittlung von Sprachunterricht, Durchführung oder Hilfe bei Behördengängen, suche und Vermittlung von Praktika oder Arbeitsstellen, Bereitstellung und Reparatur von Fahrrädern, Sportmaßnahmen und Feste als Integrationshilfen, Berichte, Artikel, Fotos, Broschüren, Vorträge, Meetings, Homepage etc., die dazu beitragen, das Thema Hilfe bekannt zu machen, sowie alle Initiativen, die der Integration von Flüchtlingen helfen oder hilfsbedürftige Bürger unterstützen. Eine Grundvoraussetzung soll dabei stets die enge Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Verbandsgemeinde sein.
4.	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5.	Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6.	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 3 Mitgliedschaft	
1.	Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2.	Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3.	Der Verein setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die die satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen und aktiv vertreten.
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	
1.	Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied den Austritt erklären.
2.	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitgliedes, Ausschluss aus dem Verein, oder mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
3.	Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag	
1.	Das Netzwerk erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.
2.	Das Mitglied Verbandsgemeinde Maxdorf zahlt einen vom Verbandsgemeinderat bzw. vom Fachausschuss zu beschließender Beitrag, mit dem die Geschäftsausgaben des Vereins bestritten werden können.
§ 6 Organe des Vereins	
1.	Mitgliederversammlung
2.	Vorstand
3.	Erweiterter Vorstand
§ 7 Mitgliederversammlung	
1.	Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2.	Eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal jährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können auf folgenden Wegen ihr Stimmrecht ausüben: <ul style="list-style-type: none"> - Durch persönliche Teilnahme am Veranstaltungsort. - Ohne Teilnahme an der MV vor Ort durch die unterschriebene schriftliche Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied. Auf ein Mitglied dürfen nicht mehr als 3 Stimmen vereinigt werden.
3.	Zur MV sind alle Mitglieder vom Vorstand in Textform oder öffentlich (z.B. Veröffentlichung im Amtsblatt) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform eingegangen sind. Es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die MV mit einer Zweidrittelmehrheit der vorliegenden Stimmrechte beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
4.	Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5.	Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6.	Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Aufgaben des Vereins, Satzungsänderungen, und Auflösung des Vereins.
7.	Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Zu diesem Tagesordnungspunkt wird schriftlich eingeladen.
8.	Die Mitgliederversammlung fasst ihre übrigen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9.	Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand	
1.	Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorstände müssen Mitglieder des Vereins NetzwerkHilfe Maxdorf sein.
2.	Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3.	Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4.	Der Vorstand repräsentiert den Verein, erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht die Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse
5.	Dem Schriftführer obliegt die Mitgliederverwaltung, die Protokollführung in Sitzungen sowie die Beantragung der Ehrenamtsbestellungen auf der Gemeinde.
6.	Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung.
7.	Der Vorstand ist berechtigt, projektbezogenen Beisitzer zu bestimmen. Etwa bei der Erarbeitung der allgemeinen Vereinsziele sowie bei Vorlagen für den Erweiterten Vorstand und die Mitgliederversammlung.
8.	Für den Fall des Rücktritts aus persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, sowie bei der Gründung oder Neuaufstellung, ist die Bestellung eines kommissarischen Vorstandes möglich. Die Besetzung wird durch den erweiterten Vorstand oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorgenommen. Die Dienstzeit soll ein Jahr nicht überschreiten und endet mit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
§ 9 Der erweiterte Vorstand	
1.	Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den als Teamleiter fungierenden Mitgliedern und weiteren Mitgliedern des Vereins „NetzwerkHilfe Maxdorf“.
2.	Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit hinzugewählt.
3.	Der erweiterte Vorstand hat die folgenden Aufgaben: - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung! - Festlegung der Prioritäten für das anstehende Geschäftsjahr. - Abstimmung über die Prioritäten der einzelnen Teams. - Abstimmung über alle Vorhaben die das Netzwerk in Gänze betreffen, z.B. die Ausrichtung des Netzwerkes oder dessen Außendarstellung verändern. - Abstimmung über die Verwendung von nicht zweckgebundenen Spendengeldern - Einsetzung eines kommissarischen Vorstandes.
4.	Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung. Die Protokollführung kann variieren. Im Verhinderungsfall kann ein anders Vereinsmitglied vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter beauftragt werden.
§ 10 Die Kassenprüfung	
1.	Die Kasse des Vereins wird nach jedem Geschäftsjahr von zwei in der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von 1 Jahr, zu Kassenprüfern gewählten Mitgliedern geprüft.
2.	Für den Verhinderungsfall wählt die MV einen Ersatzprüfer.

3.	Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
4.	Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
§ 11 Auflösung des Vereins	
1.	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2.	Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschließt oder b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3.	Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist mit einer Frist von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4.	Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5.	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Maxdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Stand: 11.April 2025